

# Fachkonferenz stationäre Weiterbildung

9. Juni 2021

J. Golombek

Psychologischer Psychotherapeut

# Chancen, Herausforderungen und Umsetzungsmöglichkeiten der neuen Weiterbildungsordnung im Bereich der Angestellten

- Ziel der Fachkonferenz:
  - Informationen
  - Austausch
  - Wissen, Anregungen, Ideen mit nach Hause nehmen
- Was haben wir? – Was verändert sich? - Was bekommen wir?

# Aktuelles Psychotherapeutengesetz (PsychThG)

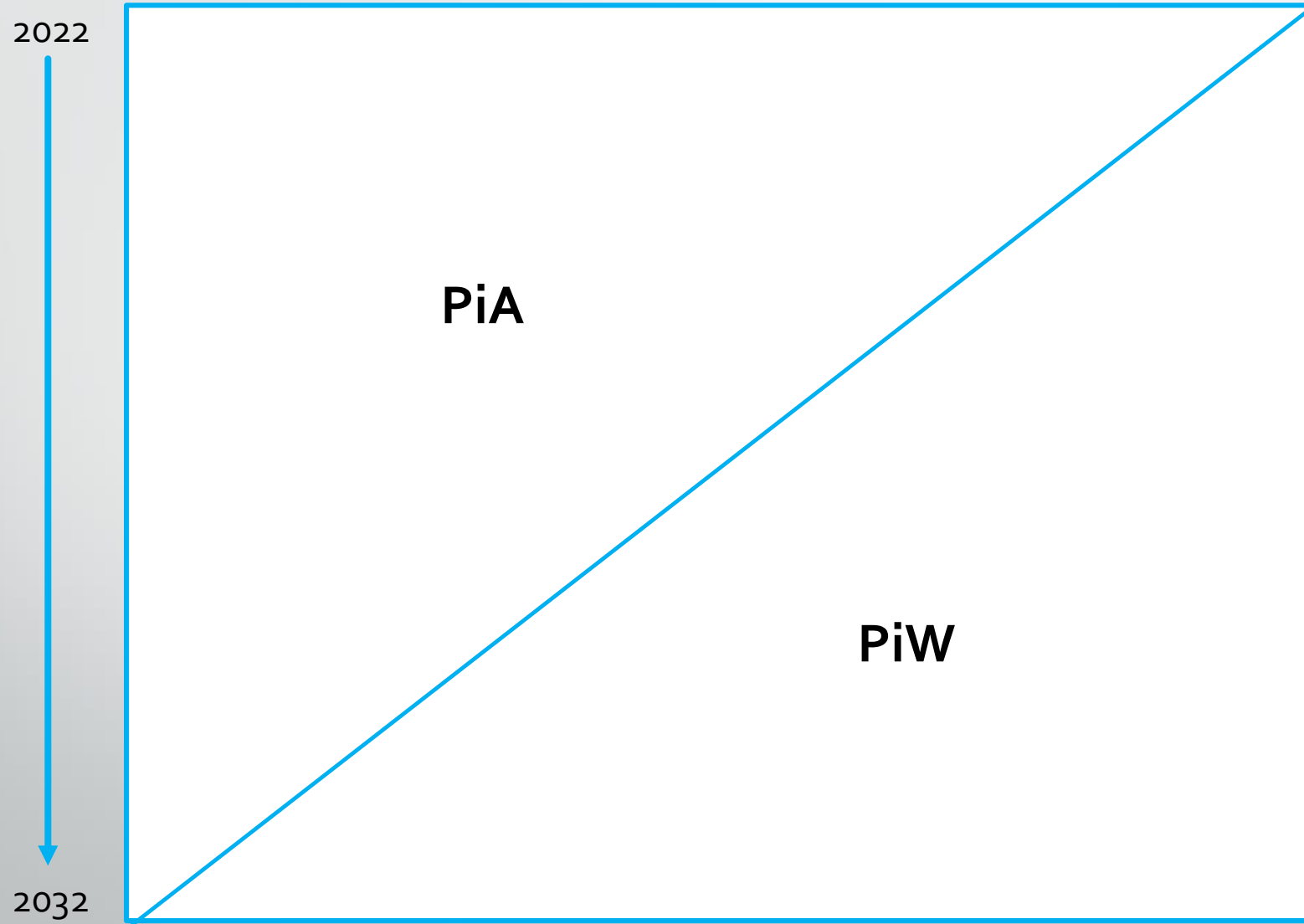
- formuliert die gesetzliche Grundlage für die Berufe Psychologische/r Psychotherapeut/in (PP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (KJP)
- unabhängige Berufsausübung von niedergelassenen Psychotherapeut/inn/en im SGB V verankert.
  - regelt Psychotherapie für den niedergelassenen Bereich
- Lücke: für die in Institutionen beschäftigten Psychotherapeut/inn/en finden sich keine unmittelbaren Regelungen.
- berufliche Stellung entsprechend dem Grundberuf als Psychologe/Sozialpädagoge blieb – nach Gesetz – häufig unverändert

# Was verändert sich?

## Grundlegende Neuerungen

- Veränderung des Status durch Studienabschluss mit Approbation
- Regelungen für Angestellte:
  - § 1 Ziel: (2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der **stationären** und **teilstationären** Versorgung, der Prävention, der Rehabilitation und im **institutionellen** Bereich.
  - § 2: (3) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.
- Vergütung verbessert
- Weiterbildung obliegt der eigenen Profession (OPK-/PTI-Ziel).
  - § 8: (3) Die Weiterbildung erfolgt
    1. im Rahmen **angemessen vergüteter** Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter **Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut\*innen**
- Regelungen auch für den Bereich der Angestellten/Institutionen, d.h. **Weiterbildungsinhalte** unterliegen einer **Struktur**
- PiW ist Angestellter in **allen Phasen** der Weiterbildung
- Abrechnungsfähigkeit der PiW-Leistungen durch Klinik

# Zeitschiene



## Was ist mit strukturierter Weiterbildung gemeint?

- Vorhaltung der theoretischen Qualifizierung, Supervision, Selbsterfahrung einschließlich des erforderlichen Personals
- ausreichend Patient\*innen zur Feststellung und Behandlung typischer Krankheiten
- Personal und Ausstattung, um Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen
- Ermöglichung der Dokumentation der Weiterbildung im Logbuch
- (2) Evaluation der Weiterbildungsangebote durch Weiterbildungsstätten. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren

# Wer kann Weiterbildungsbefugter sein? Welche Aufgaben hat der Weiterbildungsbefugte?

- regelt § 11 Befugnis zur Weiterbildung
  - (2) Kammermitglieder mit Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung, fachlich und persönlich geeignet.
  - Aufgaben: (5) Die befugte Psychotherapeut\*in ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung
    1. persönlich zu leiten,
    2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
    3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
    4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, Weiterbildungszeugnis auszustellen, und
    5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut\*innen zu führen.

# Kann Krankenhaus/Klinik eine Weiterbildungsstätte sein?

- Allgemeine Anforderungen regelt § 13 Absatz 3:
  - zeitliche, inhaltliche, personelle und materielle Anforderungen müssen erfüllt sein;
  - strukturierte Weiterbildung muss vorgehalten werden
- > d.h. Voraussetzung ist u.a. verantwortliche Leitung durch befugten Psychotherapeuten
  - Indikationsspektrum und Umfang an Patienten muss gesichert sein
  - Tätigkeit, die **entgeltlich** erfolgt
  - Ermöglichen der verpflichtenden Teilnahme der PiW an Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisions-Anteilen
- > durch Kooperationen delegierbar



# Weiterbildungsinhalte: Umfang der klinischen Tätigkeit

## Erwartbare Richtzahlen für Patientenbehandlungen

- (teil-)stationär mindestens:
  - 40 dokumentierte Erstuntersuchungen
  - 40 Behandlungsfälle unter Supervision (zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit)
  - 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen
  - 20 Einzeltherapien
  - 60 Stunden Gruppentherapie
  - 10 Krisen- und Notfallinterventionen
- 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle im vertieften Verfahren

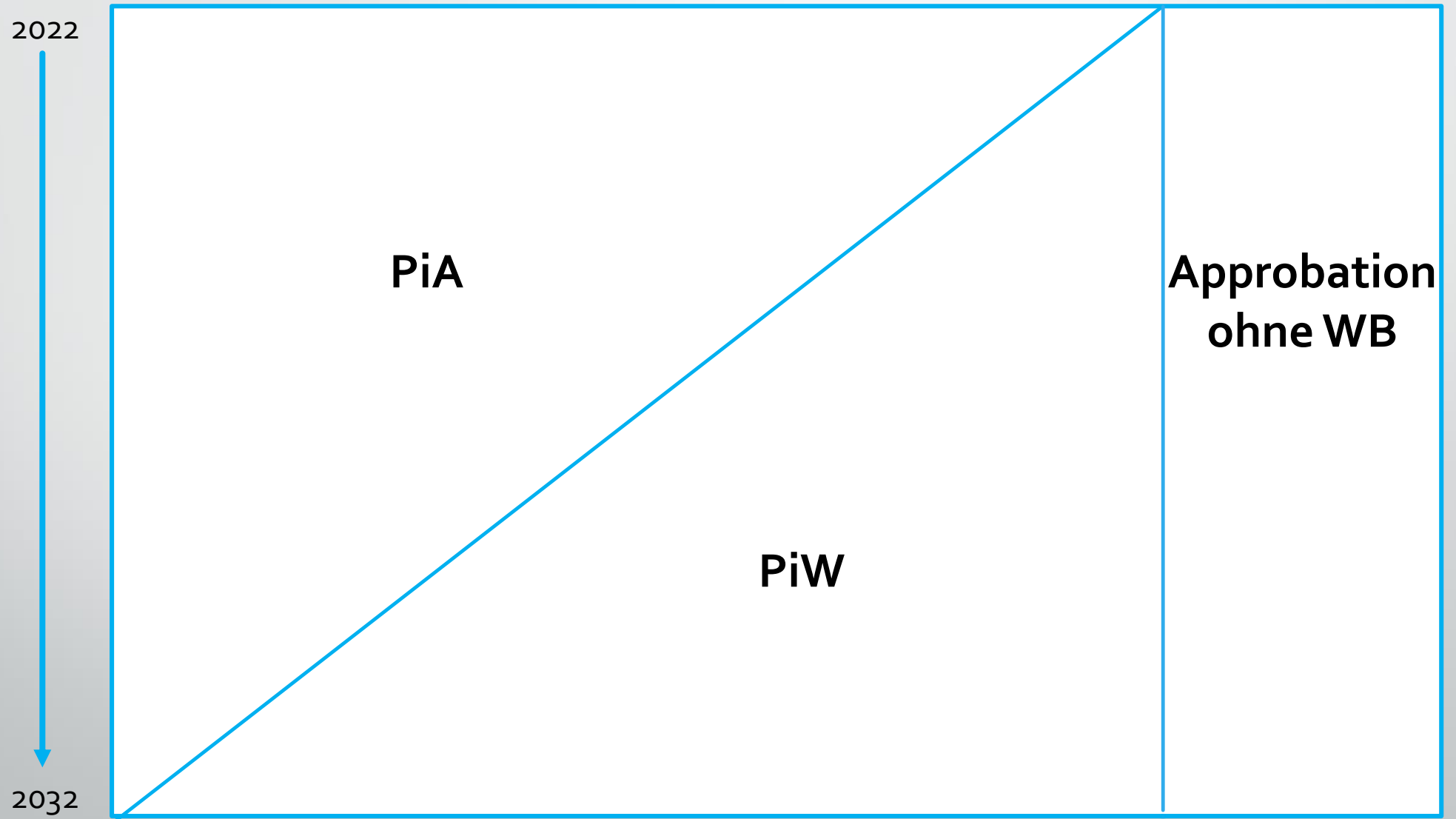
|  | PiA (praktische Tätigkeit)                                     | PiW  |
|--|--|--|
| Qualifikation                            | Diplom oder Master (KJP: z.T. Bachelor)                        | Approbation (ohne Fachkunde)                 |
| Dauer                                    | Maximal 1800 h   | 2-5 Jahre                                    |
| WB-Ermächtigung                          | CA (Psychiatrie), PP/KJP oder P-Arzt (Psychosomatik)           | Weiterbildungsbefugter                       |
| Gehalt                                   | linikabhängig, aktuell mind. 1000 Euro                         | TVöD<br>(TVöD 13?)<br>KJP/PP in TVöD 14      |
| Fachliche Aufsicht                       | CA/OA und/oder LPT   | Weiterbildungsbefugter, aber: CA/OA beachten |
| Disziplinarische Aufsicht                | CA/OA oder LPT   | Weiterbildungsbefugter > Organigramm         |
| Ausbildungsziele/<br>Weiterbildungsziele | Diagnostik usw., Erstellung von 30 Anamnesen                   | s. strukturierte WB                          |
| QS                                       | Supervision im stat. Bereich u.a. un geregelt > klinikabhängig | s. strukturierte WB                          |

# Welche Fragestellungen ergeben sich?

- Wie gehen Krankenhäuser/Kliniken mit dem neuen Gesetz um?
- Wieviel befristete/unbefristete Stellen wird es geben?
- Interesse, Weiterbildungsstätte zu sein? Oder Kooperationspartner einer anderen Weiterbildungsstätte (bisherige Weiterbildungsinstitute)
- Finanzierung: Wie viele PiW-Stellen werden zur Verfügung stehen (Anzahl der PiA- Stellen wird nicht den PiW-Stellen entsprechen)
- veränderte Zeitumfänge verringern PiW-Stellen?
- 2 Jahre Vollzeit oder Teilzeit > Stellenrotation
- Wer wird Weiterbildungsbefugter? > Attraktivität, Stellung im Organigramm. Nicht automatisch Abteilungsleiter
- Zeitaufwand der Weiterbildungsbefugten für Betreuung der PiW (Zusatzaufgabe? Wie Verhältnis zu „regulären“ Aufgaben (MA-Führung, Supervision, Patientenbehandlung)
- Wie wird sich das Verhältnis zu den Leitenden Ärzten gestalten (Überstellung – Unterstellung)?

Verhältnis Approbierte mit Fachkunde – Neuapprobierte in Weiterbildung - PiAs – Approbierte, die ohne Weiterbildung bleiben

# Zeitschiene



# Umsetzungsansätze - Lösungswege

- PiW-Stellen nicht an Verfahrensbezug des Weiterbildungsbefugten gekoppelt
- Krankenhäuser/Kliniken bisher oft unzureichend über neue Gesetzgebung informiert, aus betriebswirtschaftlicher Sicht steht das Thema Finanzen.
- Was kann unternommen werden? Welche Argumente können vorgetragen werden?
  - Informationen an Geschäftsführung/Personalleiter/ leitende Ärzte
  - Ausgestaltung der WB-Stellung: erhöhtes Kompetenzniveau mit Anstellungsbeginn (Behandlungsfähigkeit für spezifische Indikationen)
  - Bessere personelle Stabilität für Kliniken
  - Erweiterte Abrechnungsmöglichkeiten für Krankenhäuser (als PiA derzeit nicht oder begrenzt)
  - Kliniken auf Psychotherapeuten angewiesen
  - .....

# Zusammenfassung

- Erwartbar günstig:
  - Bessere Vergütung (Angleichung an Assistenzärzte/Stationsärzte)
  - Stellenwert des Weiterbildungsbefugten
  - Strukturierte Weiterbildung, die auch den institutionellen Bereich regelt und „aufwertet“
  - Weiterbildung überwiegend Bestandteil der regulären Arbeitszeit
  - Weiter Wahrung der Pluralität von therapeutischen Verfahren und Methoden (Methodenintegration)
- Klärungsbedarf
  - u.a. und vor allem Finanzierung und Regelung der personellen Ressourcen
- Ein Gesetz ist ein lernendes System, das mit den Erfahrungen in seiner Dehnbarkeit Modifikationen und Anpassungen nach sich ziehen wird!